

Öffentliche Auflage

Sportzone Hafen / Haslersteg Reglement

Vom Bezirksrat aufgestellt am 25. 11. 2008

Der Bezirkshauptmann

Der stillstehende Hauptmann

J. Buhlmann

Mutter

Öffentliche Auflage 21. 11. 2008 – 22. 12. 2008

Von der Bezirksversammlung angenommen am 03. 05. 2009

Der Bezirkshauptmann

Der stillstehende Hauptmann

J. Buhlmann

Mutter

Von der Standeskommission genehmigt am

Der regierende Landammann

Der Ratschreiber

Ammin

MA

I Nutzung

Art. 1 Zulässige Bauten und Anlagen

¹ In der Sportzone „Hafen / Haslersteg“ sind nur Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit einer Tennisanlage zulässig.

² Insbesondere fallen darunter Tennisplätze, Garderoben, Geräteraum und einfache Klubräumlichkeiten sowie die internen Erschliessungs- und Parkieranlagen.

Art. 2 Gefahrenzone

¹ Anlagen innerhalb der Gefahrenzone für Hochwasser sind durch geeignete Vorkehrungen, wie beispielsweise leichte Erhöhung der Spielplätze, vor Überflutung zu schützen.

² Die Erstellung von Hochbauten innerhalb der Gefahrenzone mittlerer und hoher Gefährdung ist nicht zulässig.

³ Der Gesuchsteller hat mit dem Baugesuch eine Stellungnahme des Bau- und Umweltdepartements bezüglich der Hochwassersicherheit beizubringen (vgl. Art. 27a Baugesetz).

Art. 3 Betriebliche Vorschriften

¹ Der Bezirksrat ist befugt, betriebliche Vorschriften zur Einschränkung von Lärm- und Lichtimmissionen zu erlassen.

II Gestaltung

Art. 4 Einpassung in die Umgebung

¹ Zulässige Bauten sind bezüglich Form, Material und Farbe so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

² Erforderliche Abgrabungen und Aufschüttungen sind durch optimale Platzierung der Anlage auf das notwendige Mass zu begrenzen.

³ Stützmauern dürfen mit ihrer Mauerkrone das gestaltete Terrain nicht überragen. Das gestaltete Terrain ist durch sanfte Übergänge in die angrenzende Umgebung einzufügen.

Art. 5 Bepflanzung

¹ Gegenüber nahe liegenden Wohnbauten ist eine Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen vorzusehen. Eine solche Bepflanzung ist auch innerhalb der angrenzenden Freihaltezone zulässig.

² Die Zugänglichkeit zum Wissbach für Unterhaltsfahrzeuge ist dabei zu gewährleisten.